

Schulbesuch, Entschuldigungen und Beurlaubungen

(1) Schulbesuchspflicht

Es gilt die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums, nach der jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet ist, den Unterricht sowie verbindliche Veranstaltungen der Schule ordnungsgemäß zu besuchen. Auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, beispielsweise den AG-Angeboten oder der Hausaufgabenbetreuung sowie den Rückenwind-Angeboten sind die Schüler*innen so lange zur Teilnahme verpflichtet, bis eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist. Die Abmeldung von diesen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist bei uns am PGH in der Regel nur jeweils zum Schuljahreshalbjahr möglich.

(2) Verhinderung der Teilnahme und Entschuldigung

Bei Verhinderung von Schüler*innen ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Fehlens unverzüglich mitzuteilen.

Bei Erkrankung von minderjährigen Schüler*innen der Klassenstufen 5 bis 10 und der Kursstufe muss die Verhinderung durch eine schriftliche Entschuldigung mit handschriftlicher Unterschrift der Eltern **spätestens am zweiten Fehltag** der Schule vorgelegt werden.

Wird die Verhinderung vorab mündlich, telefonisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) mitgeteilt, so ist die schriftliche Entschuldigung mit handschriftlicher Unterschrift der Eltern **spätestens bis zum dritten Fehltag** der Schule nachzureichen.

Die Zusendung von gescannten oder fotografierten Entschuldigungen per E-Mail stellt ebenfalls lediglich eine elektronische Mitteilung dar. Ist diese elektronische Übermittlung des Entschuldigungsschreibens spätestens bis zum dritten Fehltag erfolgt, muss die schriftliche und unterschriebene Entschuldigung deshalb im Original unmittelbar am ersten Tag des Wiedererscheinens zum Unterricht nachgereicht werden.

Volljährige Schüler*innen können diese schriftliche Entschuldigung selbst unterschreiben.

Über die Besonderheiten des Entschuldigungsverfahrens in der Kursstufe informiert das Oberstufenberatungs-Team zu Beginn der Jahrgangsstufe 11.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann das Klassenlehrerteam darüber hinaus die Vorlage eines ärztlichen Attests einfordern. Bei auffällig häufigen Erkrankungen bzw. auffällig häufigen Fehlzeiten kann die Schulleitung eine Attest-Pflicht festsetzen und ggf. auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Verstöße und insbesondere wiederholte Verstöße gegen diese Vorgaben können als unentschuldigtes Fehlen mit Einträgen sowie mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 Schulgesetz verfolgt werden. Sehr hohe Fehlzeiten sowie häufig unentschuldigtes Fehlen können auch im Zeugnis dokumentiert werden.

(3) Fehlen bei Klassenarbeiten oder Klausuren

Können Schüler*innen nicht an einer Klassenarbeit oder Klausur teilnehmen, so ist es sinnvoll, soweit dies möglich ist, bereits am Tag der Klassenarbeit oder Klausur direkt die Fachlehrkraft per E-Mail zu informieren.

Versäumen Schüler*innen **entschuldigt** eine Klassenarbeit oder Klausur, so entscheidet die Fachlehrkraft, ob eine entsprechende Klassenarbeit nachzuschreiben ist. Auch eine Leistungsfeststellung in einem alternativen Format ist möglich. Deswegen ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler nach der Fehlzeit die betreffende Fachlehrkraft möglichst bald wegen eines Nachschreibetermins bzw. der weiteren Absprachen aufsuchen und ansprechen. Wird eine Klassenarbeit oder Klausur **unentschuldigt versäumt**, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(4) Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, die in der Schulbesuchsverordnung festgelegt sind. Für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung einer Beurlaubung sind bei minderjährigen Schüler*innen die Eltern, bei volljährigen Schüler*innen diese selbst verantwortlich.

Anträge auf Beurlaubung müssen **rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor** Beginn der Abwesenheit eingereicht werden.

Beurlaubungen **bis zu zwei Tagen** werden vom Klassenlehrerteam genehmigt.

In den übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung, ebenso bei allen Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Ferienzeiten.

Beurlaubungen für Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind nur in zwingenden Einzelfällen möglich und **müssen ebenfalls rechtzeitig vor der Abwesenheit** eingereicht werden.

Fahrstunden müssen generell **außerhalb** der Unterrichtszeit genommen werden.

Aufgrund der organisatorischen Zwänge bei der Festlegung von Fahrprüfungsterminen ist eine Beurlaubung zu Fahrprüfungen auch kurzfristig möglich, so lange keine Klausur vom Prüfungstermin betroffen ist.

Über die Besonderheiten des Beurlaubungsverfahrens in der Kursstufe informiert das Oberstufenberatungs-Team zu Beginn der Jahrgangsstufe 11.